

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 12. März 2019,

im Feuerwehrheim in Teningen

Verhandelt: Teningen, den 12. März 2019

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Laszlo Farkas, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Jonas Muth, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martin Schneider, Helmut Schundelmeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Verwaltungsfachwirtin Simone Bockstahler bis 18.09 Uhr, zu TOP 3
Umweltbeauftragter Holger Weis von 18.33 bis 19.34 Uhr, zu TOP 9
4. Sonstige Personen: Lars Stukenbrock, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 3
Denise Becker, fsp.stadtplanung (Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH, Freiburg), zu TOP 4
Dr. Fabian Burggraf, Klima Partner Oberrhein, zu TOP 9

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 1. März 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 6. März 2019 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 21 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR B. Endres (krank),
GR B. Engler (verhindert),
GR R. Feißt (beruflich verhindert),
GR T. Hügler (beruflich verhindert),
GR M. Keune (beruflich verhindert),
GR E. Mick (verhindert),
GR F. Schlotter (verhindert),

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR R. Kopfmann,
GR D. Vetos.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 23 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde Tagesordnungspunkt 14 (Drucksache 389/2019, Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung) vom Bürgermeister abgesetzt.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2019
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-T) mit der Zusatzbelastung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22 für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen 400/2019
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unterdorf II" 396/2019
 - Vorstellung der überarbeiteten Vorhabenplanung
 - Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes
 - Behandlung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit
 - Beschluss der erneuten Offenlage
5. Neubau Schulsporthalle Köndringen; 390/2019
 - Vergabeverfahren Objektplanungsleistungen nach VgV-F;
 - Vergabe von Dienstleistungen der Verfahrensbetreuung
6. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung; 394/2019
 - Erhöhung bzw. Neufestsetzung der Gebühren für das Standesamt

- | | |
|--|----------|
| 7. Kanalsanierung und Kanalreinigung 2019;
Vergabe der
a) Kanalreinigung und TV-Inspektion
b) Kanalsanierung | 401/2019 |
| 8. Schulentwicklungsplanung Teningen, BA 2,
Vergabe des Gewerkes "Dachabdichtungsarbeiten" | 403/2019 |
| 9. Projekt im Rahmen der Transformation des Energiesystems in Baden-Württemberg;
Weiterentwicklung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie | 382/2019 |
| 10. Kinderkrippe Zeit.Raum.Kinder, Ortsteil Teningen;
Machbarkeitsstudie zur Erweiterung um eine Gruppe | 349/2018 |
| 11. Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens "Regenbogen", Ortsteil Nimburg | 385/2019 |
| 12. Erhöhung der Förderung für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft | 388/2019 |
| 13. Regionale Schulentwicklung;
Sachstandsbericht | 397/2019 |
| 14. Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung | 389/2019 |
| 15. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit;
Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Ortschaftsräte | 383/2019 |
| 16. Annahme von Spenden | 411/2019 |
| 17. Bauanträge | 387/2019 |
| 18. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer | |
| 19. Anfragen und Bekanntgaben | |

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2019

Die Beschlussfassung zu nachgenanntem Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2019 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2019

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 29. Januar 2019 wurden unterzeichnet.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Beschaffung eines Gerätewagen Logistik (GW-T) mit der Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22 für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen **Vorlage: 400/2019**

Um der notwendigen Aufgabenerfüllung und Einsatzbereitschaft gerecht zu werden, benötigt die Abteilungswehr Teningen einen neuen Gerätewagen Logistik (GW-T) mit Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22. Es handelt sich um eine Ersatzbeschaffung für das alte Löschfahrzeug (LF 8), Baujahr 1987, das aufgrund seines sehr schlechten technischen Zustands außer Betrieb genommen werden soll.

Das Ziel dieser Maßnahme ist die interne Umstrukturierung innerhalb der Feuerwehr Teningen mit Schwerpunktbildung Logistik, da sich im Ortsteil Teningen das zentrale Gerätehaus der Feuerwehr Teningen befindet. Im zentralen Gerätehaus wird zusätzliches Material für die anderen Ortsteile vorgehalten. Die Materialzufuhr und Logistik von Mannschaft und Material bei Einsätzen, insbesondere bei ABC-Einsätzen und Einheit bei Flächenlagen (Wassernot), sollen verbessert werden.

Dadurch soll der Einsatz als selbstständige Einheit bei Unwetterlagen (Sturm) ermöglicht werden. Das Fahrzeug eignet sich ebenfalls als Zugfahrzeug für Anhänger und RTB I bei Öleinsätzen auf offenen Gewässern. Damit wird auch die Wasserförderkomponente für die Löschwasserversorgung im Bereich Landwirtschaft und Industrie sichergestellt.

Für die Maßnahme, die in der Feuerwehr-Bedarfsplanung enthalten ist, sollen 350.000 EUR als Investitionsmaßnahme für das Haushaltjahr 2020 bereitgestellt werden. Der Zuschussantrag über insgesamt 66.000 EUR wurde am 31. Januar 2019 beim Landratsamt Emmendingen eingereicht, mit dem für den Gerätewagen Logistik (GW-T) ein Zuschuss in Höhe von 55.000 EUR und für die Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22 ein Zuschuss in Höhe von 11.000 EUR beantragt wurde.

Lars Stukenbrock, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, erläuterte die Beschaffungsmaßnahme ausführlich in der heutigen Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Investitionsmaßnahme sind 350.000 EUR im Haushaltsjahr 2020 bereitzustellen. Nach Abzug des Landeszuschusses beträgt der Anteil der Gemeinde 284.000 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Gerätewagen Logistik (GW-T) mit der Zusatzbeladung „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22 wird unter Bereitstellung der entsprechenden Mittel beschafft.

4.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unterdorf II"

- Vorstellung der überarbeiteten Vorhabenplanung

- Billigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes

- Behandlung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit

- Beschluss der erneuten Offenlage

Vorlage: 396/2019

Anlass, Ziel und Zweck der Planung / Geltungsbereich

In den letzten Jahren ist in der Gemeinde Teningen und der Region ein starkes Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Dies führt zu einer erhöhten Nachfrage auf dem lokalen Wohnungsmarkt und aktuell teilweise sogar zu einer wachsenden Wohnungsknappheit. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde das Ziel gesetzt, dort, wo es möglich ist, eine verstärkte Innenentwicklung zu betreiben und durch eine verträgliche Nachverdichtung neuen Wohnraum zu schaffen. Dadurch soll eine verringerte Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich erfolgen, ohne dass die Baulandpolitik zum Erliegen kommt.

Für das vorliegende Plangebiet in der Gemeinde Teningen existiert bereits ein Bebauungsplan (Bebauungsplan „Unterdorf“), der für den gewählten Geltungsbereich teilweise ein Mischgebiet und teilweise eine öffentliche Grünfläche (Spielplatz) festsetzt. Der geplante Spielplatz in der Mitte des Baublocks wurde jedoch seit der Rechtskraft des Bebauungsplans (8. Oktober 1992) nicht realisiert. Der aktuelle Grundstücksbesitzer dieser Fläche hat bei der Gemeinde angefragt, ob in diesem Bereich die Schaffung einer Wohnnutzung realisierbar wäre.

Die Gemeinde Teningen unterstützt das Vorhaben und wird für den Bereich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Unterdorf II“ aufstellen und dadurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei neuen Wohngebäuden schaffen.

Für das Verfahren wurde bereits eine Offenlage durchgeführt. Aufgrund zahlreicher Einwendungen wurde die Planung jedoch noch einmal grundlegend überarbeitet und im Zuge dessen die Baumassen reduziert, weshalb eine erneute Offenlage erforderlich wurde. Zusätzlich hat die Gemeinde entschieden, das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB zu nutzen, um die bauliche und insbesondere gestalterische Entwicklung sowie die zeitnahe Realisierung des Vorhabens sicherzustellen. Der Vorhabenträger (Grundstücksbesitzer) verpflichtet sich mit dem Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens entsprechend dem vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP). Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, dass die Erschließung über die enge Zufahrt von der Richthofenstraße aus nur in eine Richtung möglich sein soll, um Begegnungsverkehr an dieser Stelle auszuschließen (Einbahnstraßenregelung). Der Vorhabenträger verpflichtet sich auch dazu, ein Teilstück des Grundstückes Flst.Nr. 108/1 für die Erschließung zu sichern, um eine bessere Einfahrt in die Zufahrtsstraße zu gewährleisten. Dies wurde in den Bebauungsplanunterlagen ebenfalls berücksichtigt.

Verfahren und Flächennutzungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan gem. § 12 BauGB dient der Nachverdichtung und wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen, Freiamt, Malterdingen, Sexau und Teningen stellt das Plangebiet als Mischbaufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit nicht direkt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Bebauungspläne dürfen im Verfahren nach § 13a BauGB auch, sofern sie der geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes nicht entgegenstehen, aufgestellt werden, auch wenn der Flächennutzungsplan eine andere Darstellung beinhaltet. Der Flächennutzungsplan kann dann entsprechend berichtigt werden.

Bisheriges Verfahren

Die Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB ist abgeschlossen. Im Rahmen der Beteiligung sind Stellungnahmen eingegangen, die Anlass zu Änderungen in den Festsetzungen und in der Vorhabenplanung gegeben haben.

Gemäß § 4a (3) BauGB muss ein Bauleitplan, der nach der Offenlage geändert oder ergänzt wurde, erneut offengelegt und es müssen erneut Stellungnahmen eingeholt werden.

Im Wesentlichen haben sich seit der Offenlage folgende Inhalte im Vorhaben bzw. im Bebauungsplan geändert:

Vorhabenplanung:

- Erweiterung des Plangebiets durch Miteinbezug der Scheune (Abriss und Neubau eines Wohngebäudes mit drei Wohneinheiten)
- Reduzierung des Bauvolumens und der Gebäudehöhe
- teilweise Integration der Stellplätze in das Erdgeschoss
- Einbahnstraßenregelung im Bereich der privaten Zufahrt (Flst.Nr. 106/9)

Bebauungsplan:

- Erweiterung des Geltungsbereichs um ein Teilstück des Grundstückes Flst.Nr. 108/1
- Umstellen auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Er-

- schließungsplan
- Anpassen der Baugrenzen und der Höhenfestsetzungen

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Satzungen,
 - Planzeichnung,
 - Bebauungsvorschriften,
 - Begründung,
 - Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
 - Gutachten Artenschutz und
 - Abwägungstabelle mit Stellungnahmen aus der Offenlage,
- wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens trägt der Antragsteller.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		13	4

Folgendes beschlossen:

1. Der Gemeinderat billigt die vorgelegten geänderten Unterlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs „Unterdorf II“.
2. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Bürger- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend den vorliegenden Beschlussvorschlägen (she. Anlage).
3. Der Gemeinderat beschließt die Durchführung einer erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 4a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (erneute Offenlage).

5.

Neubau Schulsporthalle Köndringen; Vergabeverfahren Objektplanungsleistungen nach VgV-F;

Vergabe von Dienstleistungen der Verfahrensbetreuung

Vorlage: 390/2019

Eckdaten zur Historie seit 2013:

- 02.10.2013 Hallensperrung wegen Mängeln am Dachtragwerk
- 05.11.2013 GR-Beschluss zur Beauftragung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bzw. Sanierungsvarianten.

- 17.12.2013 Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zur Kenntnis.
- 23.01.2014 Hallenfreigabe nach erfolgtem Einbau einer Tragwerkssicherung, Kosten 43.000 EUR
- 08.07.2014 Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse von Gesprächen mit den Haupt-Hallennutzern zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt die Beauftragung einer Vorentwurfsplanung in den Varianten „Geräteturnhalle“ und „Zweifelhalle“.
- 25.11.2014 Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Vorentwurfsplanungen zur Kenntnis und beschließt die Beauftragung einer Entwurfsplanung für eine kostengünstige Dachreparatur.
- 28.07.2015 Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Kostenberechnung und Entwurfsplanung für eine Dachreparatur zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt, dass die Dachkonstruktion und die Dachhaut im aktuellen Zustand belassen werden. Das vorhandene Tragwerkprovisorium wird jährlich überprüft und ggf. für ein weiteres Jahr freigegeben. Parallel zur Zustandserhaltung wird die Verwaltung, unter Berücksichtigung möglicher öffentlicher Fördertöpfe oder sonstiger Alternativen, Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte ausloten.
- 17.11.2017 Klausurtagung des Gemeinderates; Erörterung der Handlungsoptionen zur Schulturnhalle.
- 12.09.2018 GR-Grundsatzbeschluss zur Einreichung eines Förderantrages im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“.
- 29.01.2019 Gemeinderatssitzung; Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2019. Folgende Beschlussfassung:
Zunächst ist der Ausgang des Förderantrages abzuwarten. Für den Fall der Ablehnung ist die Machbarkeitsstudie auf der Basis der Ist-Kosten nachzuführen und eine endgültige Entscheidung im ersten Quartal 2019 vorzubereiten. Die Verwaltung wird beauftragt, Maßnahmen zur notdürftigen Ertüchtigung und Reparatur weiterhin zu ergreifen.

Die Dachhaut der Schulturnhalle Köndringen weist 18 Leckagen mit Wassereintritten seit November 2015 auf.

Die zuletzt in der Kostenschätzung zum Förderantrag ausgewiesenen Kosten für eine Zweifelhalle beliefen sich auf 6.370.000 EUR. Das heißt, dass die aufgrund der zu erwartenden Projekt-Gesamtkosten geschätzten Honorarhöhen der Objektplanungsleistungen (Architektenleistungen) den Schwellenwert von 221.000 EUR (netto) gem. VgV-F überschreiten werden. Damit sind die Objektplanungsleistungen in einem Verfahren nach VgV-F europaweit auszuschreiben.

Wie bereits im Zuge der Projekte „Schülerweiterungsplanung“ und „Neubau Kindergarten Nimburg“ praktiziert, gibt es verschiedene zulässige Verfahrensarten. Aus Sicht der Verwaltung wird empfohlen, das Vergabeverfahren ohne Planung in diesem Falle zu bevorzugen. Dieses charakterisiert sich insbesondere wie folgt:

- geringste Verfahrenskosten
- Verfahrensdauer ca. sechs Monate
- gleiches Verfahren wie bei der Schulentwicklungsplanung Teningen
- keine alternativen Lösungsvorschläge verschiedener Planer

Die verschiedenen Verfahrensarten:

Vergabeverfahren			
mit vorgelagertem offenen Planungswettbewerb	mit vorgelagertem nichtoffenem Planungswettbewerb	mit Lösungsvorschlägen	ohne Planung
EU-Wettbewerbs-Bekanntmachung	EU-Wettbewerbs-Bekanntmachung	EU-Auftrags-Bekanntmachung	EU-Auftrags-Bekanntmachung
	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- u. Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- u. Zulassungsverfahren)	Teilnahmewettbewerb (Bewerbungs- u. Zulassungsverfahren)
	Auswahl/ Eignungskriterien	Auswahl/ Eignungskriterien	Auswahl/ Eignungskriterien
Offener Planungswettbewerb	Nichtoffener Planungswettbewerb	Lösungsvorschläge	
Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit dem Gewinner oder den Preisträgern	Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern mit Lösungsvorschlägen	Verhandlungsverfahren mit mind. drei Bietern
Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen	Zuschlagskriterien auftragsbezogen
Informations- und Wartepflicht			

Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Honorarangebot des Büros Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Die voraussichtlichen Honorarkosten für die Betreuung/Durchführung eines „Vergabeverfahrens ohne Planung nach VgV-F“ belaufen sich auf ca. 13.100 EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	2

Folgendes beschlossen:

Die Dienstleistungen für die Betreuung/Durchführung eines „Vergabeverfahrens ohne Planung nach VgV-F“ werden zu voraussichtlichen Honorarkosten von ca. 13.100 EUR an das Büro Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten) vergeben.

Der Bürgermeister sicherte zu, dass vor der Durchführung des eigentlichen VgV-F-Verfahrens das Büro Beck das Verfahren vorstellt und der Gemeinderat nochmals angehört sowie insbesondere die Festsetzung der Rahmenbedingungen dem Gremium zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

6.

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung: Erhöhung bzw. Neufestsetzung der Gebühren für das Standesamt Vorlage: 394/2019

Kirchenaustritte

Seit dem Jahre 1993 (Satzung vom 1. Dezember 1992) sind bei der Gemeinde Teningen die Gebühren für Kirchenaustritte unverändert (20 DM, im Zuge der Euro-Umstellung 10 EUR). Eine Umfrage bei umliegenden Standesämtern ergab bei Kirchenaustritten eine Gebühr zwischen 20 und 35 EUR.

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Gebühr für Kirchenaustritte von derzeit 10 EUR auf 25 EUR je Kirchenaustritt vor.

Eheschließungen

Die Gebühren des Personenstandswesens sind in der Durchführungsverordnung zum Personenstandsgesetz (PStG-DVO) festgelegt. Dies beinhaltet u.a. die Anmeldung von Eheschließungen, Personenstandsurkunden usw.

Weitere Gebühren aufgrund des erhöhten Aufwandes für die Nutzung von anderen Räumlichkeiten anstelle des Trauzimmers legt die Gemeinde selbst fest. Derzeit liegen diese für Eheschließungen in der Zehntscheuer bei 80 EUR und im Bürgersaal des Rathauses Teningen bei 60 EUR (vor der Rathaus-Auslagerung).

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, künftig die Gebühr für Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen auf pauschal 80 EUR festzulegen, der Verwaltungsausschuss schlägt eine Erhöhung auf 100 EUR vor. Dies betrifft die Bürgersäle in Köndringen, Nimburg und Heimbach sowie das Trauzimmer in Heimbach.

Freilufttrauungen

Für Freilufttrauungen sollen separate Gebührensätze gelten, die bislang wie folgt festgelegt sind und künftig in das Gebührenverzeichnis mit aufgenommen werden sollen:

- 350 EUR pauschal (Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof)
- 50 EUR Toilettennutzung (nur möglich bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)
- 150 EUR außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen

Freilufttrauungen können in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober am jeweils zweiten Wochenende im Monat stattfinden (freitags bis 16 Uhr, samstags 9 bis 12 Uhr). Au-

ßerhalb dieser Zeiten werden Freilufttrauungen nur durchgeführt, wenn dies mit den laufenden Tätigkeiten der Standesbeamten vereinbar ist.

An folgenden Plätzen können Freilufttrauungen durchgeführt werden:

- Ortsteil Teningen: Heimatmuseum Menton, Streuobstwiese im Menton-Garten
- Ortsteil Köndringen: Wasserreservoir, Gewann „Am Hungerberg“
- Ortsteil Nimburg: Gefallenendenkmal „Beckebirgli“
- Ortsteil Heimbach: Grillplatz am Waldrand
- Ortsteil Landeck: Burgruine

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Aufgrund des gestiegenen Aufwands werden die Gebühren für das Standesamt neu festgelegt. Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird wie folgt geändert:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

SATZUNG **über die Änderung der Satzung** **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. März 2001 in der Fassung vom 29. November 2005 wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung):

Ifd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr	
15	Standesamt		
	15.1	Kirchenaustritt	25,00 €
	15.2	Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen (Zehntscheuer, Bürgersaal Teningen, Köndringen, Nimburg, Heimbach, Trauzimmer Heimbach)	100,00 €
	15.3	Freilufttrauungen	
	15.3.1	Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof	350,00 €
	15.3.2	Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)	50,00 €
15.3.3	Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen	150,00 €	

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

Teningen, den 12. März 2019

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderätin Keller war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

7.

Kanalsanierung und Kanalreinigung 2019;

Vergabe der

a) Kanalreinigung und TV-Inspektion

b) Kanalsanierung

Vorlage: 401/2019

Die Arbeiten zur Kanalreinigung und TV-Inspektion sowie für die Kanalsanierung wurden beschränkt nach VOB/A ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 15. Februar 2019 gingen fristgerecht für die Kanalreinigung und TV-Inspektion zwei Angebote, für die Kanalsanierungsarbeiten vier Angebote ein. Alle Angebote, welche zum Submissionstermin vorlagen, konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Günstigster Bieter ist bei der Kanalreinigung und TV-Inspektion die Firma Peter Weiß (Simonswald) zum Angebotspreis von 36.606,54 EUR und bei der Kanalsanierung die Firma Koßmann GmbH (Kappel-Grafenhausen) zum Angebotspreis von 106.970,89 EUR.

Die Kanalreinigung und TV-Inspektion werden in allen Ortsteilen durchgeführt, die Kanalsanierung in den Ortsteilen Teningen und Köndringen gemäß den vorgestellten Lageplänen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2019 bereit.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, folgende Aufträge zu vergeben:

a) Kanalreinigung und TV-Inspektion an die Firma Peter Weiß (79263 Simonswald) zum Angebotspreis von 36.606,54 EUR (incl. MwSt.)

b) Kanalsanierung an die Firma Koßmann GmbH (77966 Kappel-Grafenhausen) zum Angebotspreis von 106.970,89 EUR (incl. MwSt.)

Gemeinderätin Keller war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Schulentwicklungsplanung Teningen, BA 2, Vergabe des Gewerkes "Dachabdichtungsarbeiten"

Vorlage: 403/2019

Die Dachabdichtungsarbeiten wurden europaweit offen ausgeschrieben. Zur Submission lag nur ein überhöhtes Angebot vor. Da kein annehmbares Angebot vorlag, wur-

de das Verfahren aufgehoben und ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb lt. § 3a Abs. 3 Zff. 1 VOB/A-EU durchgeführt. Die Dachabdichtungsarbeiten sind umfangreicher, als ursprünglich in der Kostenberechnung von 2015 angenommen. In der Ausschreibung sind zusätzlich zahlreiche Ausbesserungsarbeiten enthalten. Nach der Recherche des Ingenieurbüros sind die angebotenen Preise der aktuellen Marktlage geschuldet. Mit den Dachabdichtungsarbeiten soll Anfang Mai 2019 begonnen werden.

Der Preisspiegel wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind eingestellt.

Gemeinderat Bader erbat eine Kostenverfolgungsübersicht.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

beschlossen, das Gewerk „Dachabdichtungsarbeiten“ zur Schulentwicklungsplanung (BA 2) an die Firma Peter Gerber GmbH (Wiesenstraße 3, 79535 Bahlingen) zum Angebotspreis von 216.748,43 EUR (brutto) zu vergeben.

Gemeinderätin Keller war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Projekt im Rahmen der Transformation des Energiesystems in Baden-Württemberg;

Weiterentwicklung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie

Vorlage: 382/2019

Die Gemeinde Teningen beteiligt sich an einem vom Land Baden-Württemberg geförderten Projekt unter der Koordination des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (ISE) zur „Transformation des Energiesystems in Baden-Württemberg – Weiterentwicklung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“. Das Projekt ist derzeit noch in der Skizzenphase, d.h. es ist in der zweiten von insgesamt drei Prüfphasen. Der Antrag hat aber nach interner Einschätzung des Fraunhofer ISE eine hohe Güte und damit auch eine hohe Bewilligungschance.

Motivation:

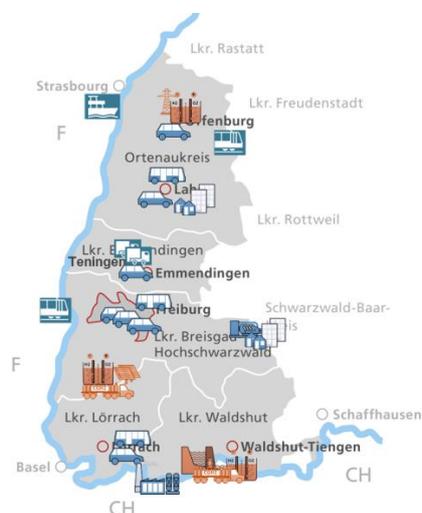
Deutschland befindet sich derzeit in der Phase 2 der Energiewende, in der es im Wesentlichen um die Systemintegration erneuerbarer Energien in das Energiesystem geht. Entscheidend ist dabei zunehmend der Auf- und Ausbau von Speicheroptionen, wobei Wasserstoff eine entscheidende Rolle in der sogenannten Sektorkopplung spielt, also der Verknüpfung der Sektoren Strom, Mobilität, Haushalt und Industrie. Auch als Vorbereitung zur in den nächsten Jahren startenden Phase 3 sollte die In-

tegration von Wasserstoff in das Energiesystem vorbereitet werden, um die (auch heute schon vorkommenden) riesigen Mengen sonst nicht nutzbarem EE-Strom nutzbar zu machen.

Aus diesem Grund fördert das Land Baden-Württemberg (und in den nächsten Monaten voraussichtlich auch die Bundesrepublik und die EU) Marktaktivierungsprojekte für den Wasserstoff-Einsatz, zu denen auch das folgende Projekt zählt.

Fernvision des Projektes:

Fernvision des Projektes ist die Schaffung einer Wasserstoff-Modellregion am südlichen Oberrhein, d.h. diverse über den südlichen Oberrhein verteilte Wasserstoff-Nutzer, die dann weitere durch entsprechende Unternehmen betriebene Wasserstoff-Erzeugungsanlagen am Oberrhein ermöglichen (Interesse existiert bei sehr vielen Unternehmen). Regionale Akteure übernehmen dabei dann die Speicherung und Verteilung des Wasserstoffs.



Beispiel für eine zukünftige Wasserstoff-Modellregion

Konkreter Ansatz im Projekt:

Mit den im Projekt gebündelten Partnern soll für alle Sektoren theoretisch skizziert werden, wie Wasserstoff für alle Akteure sinnvoll und verträglich in das Energiesystem eingebracht werden kann.

Dafür werden die Partner in Expertenrunden mit den Wissenschaftlern als Quelle des Stands der Technik und Wissensmanager versammelt und theoretisch diese Frage durchdiskutiert. Um sicherzustellen, dass die Diskussion nicht auf der Hälfte des Weges stoppt, werden diese Diskussionen anhand acht konkreter Umsetzungsideen der Partner (bspw. Wasserstoff als integrierter Baustein geeigneter Industrieunternehmen) und unterstützt durch Demonstratoren (bspw. Einsatz von Wasserstoff-Fahrzeugen im Carsharing) diskutiert. Idealerweise führen diese Diskussionen neben der vom Land Baden-Württemberg geförderten Wissensschaffung auch zur Schaffung von darauf folgenden weiteren Umsetzungs-Projekten und damit zur Keimzelle einer Wasserstoff-Modellregion.

Rahmen und Partner:

Das Projekt wird am Südlichen Oberrhein durchgeführt. Die Region ist wie folgt ge-

kennzeichnet:

- hohe Industriedichte sowohl entlang der Rheintalbahn/Autobahn (A 5) als auch im Schwarzwald,
- Rheinebene und Berggebiete mit ihren unterschiedlichen Klimabedingungen,
- Universitäts- und Hochschulstandorte Freiburg, Offenburg und Lörrach sowie deren weitläufige, ländlich geprägte Verflechtungsräume.

Aufgrund dieser Vielfalt können unterschiedliche Erwartungen und Herausforderungen an die Wasserstofftechnologie bearbeitet werden. Das Dreiländereck bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Chancen und Risiken von länderübergreifenden Lösungen zusammen mit dort existierenden Netzwerken zu erkunden. Das Projekt bindet den „Klimapartner Oberrhein“ als stark vernetzten Akteur und Innovationstreiber in der Region an leitender Stelle ein. Außerdem bringt sich der Deutsche Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband als wesentlicher, bundesweit agierender Wissensträger und Netzwerkpartner ein. Das Fraunhofer ISE koordiniert das Projekt.

Im Projekt sind neben der Gemeinde Teningen die folgenden Partner mit Förderantrag aktiv:

- Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE
- Strategische Partner – Klimaschutz am Oberrhein e.V.
- Deutscher Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Verband e.V. (DWV)
- bnNetze GmbH
- basi Schöberl GmbH & Co. KG
- Energiedienst Holding AG
- Hochschule Offenburg
- Stadtmobil Südbaden AG

Darüber hinaus haben folgende weitere Partner Aufgaben ohne Förderantrag übernommen:

- Fischer Group (Achern)
- H2-Mobility
- Handwerkskammer Freiburg
- Idée Alsace
- LADOG
- Öko-Institut
- Ökostromgruppe Freiburg
- Regionalverband südlicher Oberrhein
- Stadt Freiburg im Breisgau
- Stadt Lahr
- Stadt Offenburg
- Sterr-Kölln & Partner
- Trapico (Tochter der SWEG für emissionsfreie Mobilität)

Die Gemeinde Teningen wird im Projekt die Thematik des kommunalen Einsatzes von Wasserstoff bearbeiten. Das Interesse gilt einer regenerativen und krisenfesten Energieversorgung. Bei diesen Überlegungen haben Wasserstoff und Brennstoffzellen hinsichtlich Mobilität, Kommunalfahrzeugen, Strom- und Wärmeversorgung, Notstromversorgung und Energiekonzepten für Quartiere eine hohe Priorität. Darüber hinaus sollen Bürger und Bürgerverbände im späteren Projektverlauf mit einbezogen werden.

Das Projekt ist, sollte der Projektantrag positiv beschieden werden, für den Zeitraum vom Oktober 2019 bis September 2021 geplant.

Die Kosten für die im Rahmen des Projektes anfallenden Arbeitszeiten bei der Gemeinde Teningen werden zu 100 % über das Projekt getragen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde beteiligt sich am Projekt zur „Transformation des Energiesystems in Baden-Württemberg – Weiterentwicklung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie“ unter der Koordination des Fraunhofer-Institutes für Solare Energiesysteme (ISE).

10.

Kinderkrippe Zeit.Raum.Kinder, Ortsteil Teningen; Machbarkeitsstudie zur Erweiterung um eine Gruppe Vorlage: 349/2018

Im Zuge der Überlegungen zur Bedarfsdeckung und Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder von null bis sechs Jahren stellt die Erweiterung der Kinderkrippe „Spatzennest“ des Vereins Zeit.Raum.Kinder e.V. (Neudorfstraße 41) eine mögliche Option dar. Bereits im Vorfeld hatte die Krippenleitung ihr Interesse an einer möglichen baulichen Erweiterung bekundet. Durch das Architekturbüro Thomas Nagel (Teningen) wurde eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Ergebnisse wurden in heutiger Sitzung vorgestellt.

Die Erweiterungsstudie untersucht zwei Varianten. In beiden Varianten wird die vorhandene Ein-Zimmer-Wohnung in die Erweiterungsbereiche mit einbezogen. Insgesamt ist die Erweiterung um eine weitere Gruppe geplant, so dass sich eine zweigruppige Betreuungseinrichtung ergäbe.

Die Erweiterungsvarianten wurden der Krippenleitung vorgestellt und gebeten, zunächst die grundsätzliche Bereitschaft des Vereines zur Übernahme der Trägerschaft für eine zweigruppige Einrichtung zu prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenschätzung innerhalb der Machbarkeitsstudie stellt sich wie folgt dar:

Variante 1: 445.000 EUR

Variante 2: 370.000 EUR

jeweils zuzüglich der Kosten für

- eine Küchenzeile,
- einen Esstisch mit Kindersitzen,
- einen Wickeltisch,
- eine Garderobe sowie
- sonstige Möbel und Ausstattung.

Für die vorgenannten Ausstattungsmaßnahmen werden grob geschätzte Kosten in Höhe von 45.000 EUR angenommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich damit je nach Variante zwischen 415.000 und 490.000 EUR, zuzüglich der weiteren optionalen Kosten in Höhe von 20.000 EUR für die Glas-Einhausung (als Kaltbereich) des vorhandenen Erdgeschoss-Balkons.

(alle Kosten Stand Oktober 2018)

Die Ergebnisse der Beratungen des Trägers sind zunächst abzuwarten. Grundsätzlich soll die Variante 2 weiterverfolgt werden.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Dr. Kölblin regte an, nach Möglichkeit die Planung so vorzunehmen, dass bei Bedarf aufgestockt werden könnte.

11.

Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens "Regenbogen", Ortsteil Nimburg

Vorlage: 385/2019

Mit der Erstellung der temporären Raummodule auf dem Grundstück Lilienweg 1 im Ortsteil Nimburg wurde der Kindergarten „Regenbogen“ um zwei Gruppen auf insgesamt fünf Gruppen (zwei für unter 3-jährige und drei für über 3-jährige Kinder) erweitert.

Des Weiteren wurde mit der evangelischen Kirchengemeinde die Eigentumsübertragung des Grundstücks samt Gebäude im Tulpenweg 13, Ortsteil Nimburg, vereinbart und am 5. Februar 2019 notariell beurkundet. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich die Gemeinde Teningen, auf dem Grundstück Schulstraße 6, Ortsteil Nimburg, ein neues, im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde stehendes Kindergartengebäude zu errichten. Der Betrieb wird in Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde Nimburg geführt.

Aufgrund der neuen Gegebenheiten werden im bestehenden Vertrag die Punkte 1, 4 und 6 per Änderungsvertrag geändert. Die Punkte 2, 3 und 5 bleiben unverändert. Der Genehmigungsvorbehalt des Evangelischen Oberkirchenrates findet ebenfalls Anwendung.

Der bestehende Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „Regenbogen“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde den Mitgliedern des

Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens „Regenbogen“ (Ortsteil Nimburg) vom 14. Juni 2007 wird durch Änderungsvertrag mit Wirkung vom 5. Februar 2019 wie folgt geändert:

Änderungsvertrag

Z w i s c h e n

*der Evangelischen Kirchengemeinde Nimburg
vertreten durch den Evangelischen Kirchengemeinderat,
-im folgenden Kirchengemeinde genannt-
u n d
der bürgerlichen Gemeinde Teningen
vertreten durch den Bürgermeister,
-im folgenden bürgerliche Gemeinde genannt-*

wird folgender Änderungsvertrag zur Änderung des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens Regenbogen, Ortsteil Nimburg, vom 14.06.2007 geschlossen:

Punkt 1. des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens vom 14.06.2007 wird mit Wirkung zum 05.02.2019 wie folgt geändert:

(Vertragsgegenstand)

1.1. *Die Kirchengemeinde betreibt im Gebäude Tulpenweg 13, Ortsteil Nimburg in 79331 Teningen auf dem Flurstück Nr. 3544 sowie derzeit auf dem Flurstück Nr. 3575, Lilienweg 1, Ortsteil Nimburg in 79331 Teningen*

fünf Kindergartengruppen, davon sind zwei Gruppen für unter 3 jährige Kinder und drei Gruppen für über 3 jährige Kinder.

1.2. *Die Gebäude stehen im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde.*

1.3. *Die bürgerliche Gemeinde überlässt die in Ziff. 1.1 beschriebenen Grundstücke mit Gebäuden unentgeltlich der Kirchengemeinde zum Betrieb des Kindergartens ab dem 05.02.2019.*

Punkt 4. des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens vom 14.06.2007 wird mit Wirkung zum 05.02.2019 wie folgt geändert:

(Finanzierung der Einrichtung)

4.1. Investitionsausgaben

4.1.1. Definition der Investitionsausgaben

Investitionsausgaben sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung und Instandsetzung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten, wie z. B.:

- *die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, Modernisierung, Umbau und Neubau des Gebäudes,*
- *Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte,*
- *die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar,*
- *ein evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z.B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge*

soweit es sich nicht um Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2.2 handelt.

4.1.2. Investitionsausgaben für die Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde

Investitionsausgaben für die Kindergartengebäude im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde sind in Höhe von 100% von der bürgerlichen Gemeinde zu tragen.

Nachrichtliche Anmerkung

Die Kirchengemeinde hat 1969/1970 den Kindergarten mit drei Gruppenräumen erstellt, eingerichtet und im Jahr 1996 erweitert. Die bürgerliche Gemeinde hat sich an den Baukosten beteiligt.

Außerdem hat die bürgerliche Gemeinde übernommen:

- *1969 den kompletten Schuldendienst für ein Lakra-Darlehen der Kirchengemeinde (Baden-Württ. Bank # 600 116 4176) in Höhe von 20.000,00 DM – entsprechend 10.225,84 Euro -,*
- *1969 den kompletten Schuldendienst für ein KVA-Darlehen der Kirchengemeinde (Kirchl. Kapitalien-Verwaltungs-Anstalt # 347130) in Höhe von 145.000,00 DM – entsprechend 74.137,32 Euro -.*

4.1.3. Punkt 4.1.3 wird gestrichen.

4.2. Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1. *Punkt 4.2.1 bleibt unverändert.*

4.2.2. Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- *alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z. B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Umlage für Fachberatung),*
- *die Ausgaben für*
 - *die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,*
 - *die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und*
 - *die Unterhaltung der Außenanlagen einschl. der Spielgeräte bis jeweils 500 € im Einzelfall bzw. bis insgesamt 2.500 € pro Jahr,*
- *Schönheitsreparaturen im Gebäude,*
- *die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Heizung, Reinigungsmittel, Wasser, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,*

Folgende Sachausgaben trägt die bürgerliche Gemeinde als Eigentümerin des Kindergartengebäudes

- *Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.),*
- *Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude,*
- *Erbbauzinsen, Entgelte für die Nutzung des Grundstücks, Zinsen für Baudarlehen.*

4.2.3. *Punkt 4.2.3 bleibt unverändert.*

4.2.4. *Punkt 4.2.4 bleibt unverändert.*

4.3. *Punkt 4.3. bleibt unverändert.*

4.4. *Punkt 4.4. bleibt unverändert.*

4.5. *Punkt 4.5. bleibt unverändert.*

4.6. *Punkt 4.6. bleibt unverändert.*

4.7. *Punkt 4.7. bleibt unverändert.*

Punkt 6. des Vertrages über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens vom 14.06.2007 wird mit Wirkung zum 05.02.2019 wie folgt geändert:

(Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen)

- 6.1.** Der Änderungsvertrag tritt am 05.02.2019 in Kraft.
- 6.2.** Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.3. Rückzahlung von der bürgerlichen Gemeinde im Falle einer Kündigung**
- 6.3.1.** Der auf der Grundlage eines Wertgutachtens des Sachverständigenbüros Dr. Markstein vom 23.02.2017 ermittelte Verkehrswert in Höhe von 95.000 Euro wird über eine Laufzeit von 30 Jahren abgeschrieben.
- Kündigt die Gemeinde Teningen der Kirchengemeinde die Trägerschaft aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, innerhalb der Abschreibungsfrist von 30 Jahren ab dem 05.02.2019 gerechnet, so hat sie den Restwert entsprechend zum Beendigungszeitraum an die Kirchengemeinde zu entrichten. Die Berechnung erfolgt anteilig nach Monaten.*
- 6.3.2.** Es wird eine lineare Abschreibung mit einem Betrag von jährlich 3.166,66 Euro zugrunde gelegt.
- 6.3.3.** Die Zahlung ist mit Erhalt der Kündigung fällig.
- 6.4.** Bei Schließung des kirchlichen Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.
- 6.5.** Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.
- 6.6.** Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 9 KitaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Änderungsvertrages durch die Kirchengemeinde bedarf zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats.

....., den

Ort Datum

Für die bürgerliche Gemeinde

Für die Evangelische Kirchengemeinde
-Der Evangelische Kirchengemeinderat-

.....
Bürgermeister

.....
Person im Vorsitzendenamt
oder deren Stellvertretung

.....
Mitglied des Kirchengemeinderates

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

12.

Erhöhung der Förderung für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft

Vorlage: 388/2019

In der örtlichen Bedarfsplanung für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder) sind nachfolgende Einrichtungen in freier Trägerschaft enthalten:

Einrichtung/Träger	Angebot	Plätze
Zeit.Raum.Kinder e.V.	1 Krippengruppe VÖ/GT/RG	14
Dreikäsehoch e.V.	1 Krippengruppe VÖ/GT	14
Natur- und Waldkindergarten e.V.	2 Kindergartengruppen VÖ (ü3) 1 Spielgruppe (u3)	40 5

Grundsätzlich erfolgt die Förderung der in der Bedarfsplanung enthaltenen freien Träger nach § 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Danach beträgt die Förderung für Einrichtungen/Gruppen für Kindergartenkinder (ü3) mindestens 63 % und für Einrichtungen/Gruppen für Kleinkinder (u3) mindestens 68 % der Betriebsausgaben.

In seiner Sitzung vom 24. Februar 2015 hat der Gemeinderat die gesetzliche Mindestförderung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft rückwirkend zum 1. Januar 2014 auf 70 % (Kindergartenbetreuung ü3) sowie auf 75 % (Kleinkindbetreuung u3) der Betriebsausgaben angehoben.

In der Vergangenheit wurde seitens der freien Träger immer wieder mitgeteilt, dass die Zuschüsse der Gemeinde nicht mehr ausreichen, um die laufenden Ausgaben zu decken. Auch die Erhöhung der Elternbeiträge kann die fehlenden Mittel nicht kompensieren. Der Mehrbedarf gründet zum einen in allgemeinen Kostensteigerungen,

zum anderen ist er den Kostensteigerungen im Personalbereich geschuldet. Die freien Träger können aufgrund ihrer Finanzlage keine den tariflichen Bestimmungen adäquaten Gehälter bezahlen und sind somit kaum konkurrenzfähig. Gerade in der derzeit schwierigen Arbeitsmarktsituation mit massivem Fachkräftemangel führt dies zu Abwanderungen des vorhandenen Personals bzw. neues, qualifiziertes Personal ist kaum zu finden.

Durch eine einheitliche Bezuschussung aller Gruppen wird die Betriebskostenabrechnung deutlich vereinfacht. Bei Einrichtungen mit u3- und ü3-Gruppen entfällt die teils aufwendige Abgrenzung der Betriebsausgaben, die aufgrund gruppenübergreifender Nutzung der Ausstattung sowie Synergien im Personalbereich (z.B. Vertretungssituationen) nur schwer aufteilbar sind.

Um sicherzustellen, dass die finanziellen Rahmenbedingungen der Einrichtungen wieder auf eine solide Basis gestellt werden, die u.a. auch eine tarifgerechte Bezahlung des Betreuungspersonals ermöglicht, wird vorgeschlagen, die Zuschüsse für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft rückwirkend zum 1. Januar 2019 einheitlich auf 83 % der Betriebsausgaben anzuheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Einrichtung/Träger	Förderung gem. Finanzplan 2019 (bei 70 % und 75 %)	Voraussichtliche Förderung 2019 (bei 83 %)
Zeit.Raum.Kinder e.V.	148.000 EUR	164.000 EUR
Dreikäsehoch e.V.	143.000 EUR	158.000 EUR
Natur- und Waldkindergarten e.V.	198.000 EUR	232.000 EUR

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 65.000 EUR für das laufende Haushaltsjahr. Auf Basis der Finanzplanung 2018 wurden im Haushalt 2019 bereits vorsorglich Mittel in Höhe von 61.000 EUR bereitgestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen in freier Trägerschaft werden rückwirkend zum 1. Januar 2019 für die Kindergartenbetreuung (ü3) [bisher 70 %] sowie für die Kleinkindbetreuung (u3) [bisher 75 %] auf einheitlich 83 % der Betriebsausgaben angehoben.

Regionale Schulentwicklung:
Sachstandsbericht
Vorlage: 397/2019

Mit der Grundsatzentscheidung vom 25. November 2014 hat der Gemeinderat die schnellstmögliche Zusammenführung der Schulen der Sekundarstufe 1 am Standort Schulzentrum im Ortsteil Teningen beschlossen. In seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 wurde per Beschluss des Gemeinderates die Zusammenführung insoweit konkretisiert, dass der Verbund zwischen der Nikolaus-Christian-Sander-Grund- und -Werkrealschule zum Schuljahr 2020/2021 aufgehoben wird. Die Werkrealschule wird zum Schuljahr 2020/2021 an den Standort Teningen verlegt. Darüber hinaus wird für die Sekundarstufe 1 eine neue Verbundschule aus Realschule und Werkrealschule errichtet.

Die beschlossenen Maßnahmen ziehen gemäß Schulgesetz die Durchführung der regionalen Schulentwicklung nach sich. Sie ist Grundlage für die Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde über den Beschluss des Schulträgers über die Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen.

Im Rahmen des Verfahrens der regionalen Schulentwicklung fand am 19. September 2019 in der Winzerhalle eine Dialogrunde statt. Eingeladen waren die Vertreter der betroffenen Schulträger und Schulen der Raumschaft 2 des Schulamtsbezirks Freiburg (Teningen, Bahlingen, Riegel, Endingen, Forchheim, Sasbach, Wyhl, Weisweil, Rheinhausen, Kenzingen, Herbolzheim, Malterdingen, Freiamt, Sexau, Emmendingen) und das Landratsamt Emmendingen sowie aus den angrenzenden Raumschaften 3 und 4 die Vertreter der Schulträger und Schulen aus den Gemeinden March, Eichstetten, Bötzingen, Reute, Denzlingen und Vörstetten. Ebenfalls vertreten bzw. eingeladen waren Vertreter des Staatlichen Schulamts Freiburg, des Regierungspräsidiums Freiburg, die Schulleitungen der Werkrealschule und der Realschule sowie die Elternbeiratsvorsitzenden.

Neben dem rein formalen Aspekt der Antragstellung wurden gemeinsam mit der Schulverwaltung die weitere Schulentwicklungsplanung in der Raumschaft 2 sowie mögliche Entwicklungsperspektiven an den einzelnen Standorten erörtert.

Mit Schreiben vom 13. November 2018 wurde allen zur Dialogrunde eingeladenen Beteiligten das Protokoll zugesandt mit der Vorgabe, bis zum 31. Januar 2019 Stellungnahmen abzugeben. Keine Einwendungen bis zum Fristende gelten als Zustimmung, Enthaltungen werden letztendlich als „keine Einwendung“ gewertet.

Seitens der Gemeinden Freiamt, March, Eichstetten, Reute, Vörstetten, Denzlingen und Bötzingen und der Städte Emmendingen und Endingen sind Stellungnahmen eingegangen.

Die Gemeinde Freiamt kann aufgrund der vorliegenden Daten keine inhaltliche Stellungnahme abgeben und enthält sich deshalb im derzeitigen Verfahrensstand. Es wurde jedoch um Teilnahme an zukünftigen Schlichtungsgesprächen gebeten.

Einwendungen erheben die Stadt Emmendingen sowie die Stadt Endingen. Die Stadt Emmendingen befürchtet zu erwartende Kapazitätsengpässe als Folge der

Zusammenlegung der beiden Schulen am Schulzentrum in Teningen und begründet dies u.a. damit, dass bereits bestehende Schülerströme (z.B. von Mündingen nach Teningen) sowie die Auswirkungen von Schulartwechslern (z.B. vom Gymnasium an Realschulen oder von Realschulen an Werkrealschulen) nicht berücksichtigt werden. Die Stadt Endingen befürchtet eine Umorientierung der bestehenden Schülerströme nach Teningen, die eine ortseigene Schulentwicklung langfristig gefährden könnte.

Die schulischen Gremien wurden im Rahmen des Verfahrens der regionalen Schulentwicklung ebenfalls gehört. Die Gremien der Realschule befürworteten die Einrichtung der Verbundschule. Die Gremien der Werkrealschule befürworteten in ihrer Stellungnahme vom 6. Juli 2017 die Beibehaltung der bestehenden Verbundschule am Standort Köndringen. Mit erneuter Stellungnahme vom 28. November 2018 begrüßen die Gremien der Werkrealschule die Beibehaltung der Schulform „Werkrealschule“, vorzugsweise im bestehenden Verbund am Standort Köndringen. Es wird bei der Einrichtung der Verbundschule mit der Realschule auf eine strikte Trennung der Schularten innerhalb des Verbundes sowie auf ausreichende sächliche und räumliche Voraussetzungen für beide Schularten großen Wert gelegt.

Der Gesamtelternbeirat legt ebenfalls Wert darauf, dass sich beide Schularten in ihrem pädagogischen Rahmen entwickeln können und dafür ausreichender Raum für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Lehrkräfte zur Verfügung steht.

Die Stellungnahmen der beteiligten Schulträger sowie der schulischen Gremien der Werkrealschule, der Realschule und des Gesamtelternbeirats wurden mit den entsprechenden Gemeinderatsbeschlüssen dem Regierungspräsidium Freiburg am 15. Februar 2019 zugesandt.

Aufgrund der bestehenden Einwendungen wird das Regierungspräsidium das erforderliche Schlichtungsverfahren einleiten.

Das Schlichtungsgespräch unter Beteiligung der Gemeinden Teningen und Freiamt sowie der Städte Emmendingen und Endingen findet Mitte Mai statt.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

14.

Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

Vorlage: 389/2019

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

15.

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit;
Aufwandsentschädigung für Gemeinde- und Ortschaftsräte
Vorlage: 383/2019**

Die CDU-Fraktion beantragte per Haushaltsantrag (CDU-Antrag Nr. 4) die Erhöhung der Sitzungsgelder für den neuen Gemeinderat. Im Rahmen der Haushaltsberatung im Verwaltungsausschuss am 16. Januar 2019 und der Verabschiedung des Haushalts in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 29. Januar 2019 wurde folgender Erhöhung des Sitzungsgeldes zugestimmt:

	neu	bisher
pauschaler Grundbetrag	25 EUR	25 EUR
Gemeinderatssitzung	40 EUR	25 EUR
Ausschuss-Sitzung (VA/TA)	40 EUR	25 EUR
vorbereitende Fraktionssitzung	25 EUR	25 EUR

Analog der Erhöhung des Sitzungsgeldes für den Gemeinderat sollte dies auch für den Ortschaftsrat erfolgen, so dass die Ortschaftsräte künftig ebenfalls eine Aufwandsentschädigung von 40 EUR je Sitzung erhalten werden.

Die Mitglieder des Jugendbeirates erhalten bislang eine Aufwandsentschädigung analog der für Gemeinderäte mit 25 EUR je Sitzung. Künftig soll dies als Entschädigung nach Durchschnittssätzen gem. § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vergütet werden wie folgt:

bis zu drei Stunden	25 EUR
von mehr als drei bis zu sechs Stunden	40 EUR
von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz)	50 EUR

Die bisherigen Sitzungen des Jugendbeirates dauerten nicht länger als drei Stunden.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten von rund 10.000 EUR/Jahr; die Mittel sind im Haushalt 2019 bereitgestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	1	5

beschlossen, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wie folgt zu ändern:

SATZUNG

über die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) am 12. März 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26. Juli 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 – Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten		
1.	als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	25 EUR
2.	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR
3.	als Sitzungsgeld je vorbereitende Fraktionssitzung	25 EUR
bei Ortschaftsräten		
	als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	40 EUR

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Teningen, den 12. März 2019

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen

men dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

16.

Annahme von Spenden

Vorlage: 411/2019

Folgende Spende wurde von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	22.02.2019	2.500

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannte, unter Vorbehalt eingenommene Spende wird angenommen.

17.

Bauanträge

Vorlage: 387/2019

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau einer Containeranlage für den Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Flst.Nr. 4901, Nimburger Weg 12, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze im Norden um 6,00 m x 2,50 m und im Westen um 12,00 m x 2,50 m wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
2	Neubau einer Verbindung von zwei Werkhallen, Flst.Nr. 2464/42, Siemensstraße 11b, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
3	Nutzungsänderung von „Wohnen privat“ zu „Wohnen gewerblich“ (Ferienwohnung) und Nutzungsänderung von gewerblich genutzten Räumen zu Wohnraum, Flst.Nr. 120, Breisacher Straße 15, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
4	Ausbau eines Schopfes zu Wohnraum, Flst.Nr. 340/54, Grünlestraße 24, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen.

18.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Frau Kern dankte im Namen von Zeit.Raum.Kinder e.V. für die Erweiterungsmöglichkeit der Kinderkrippe und die Erhöhung der Förderung.

19.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderat Dr. Kölblin erkundigte sich zum zeitlichen Ablauf der zu errichtenden Container-Anlage am Kindergarten „Villa Kunterbunt“.
- b) Gemeinderätin Sexauer bat um Prüfung einer Übergangslösung (z.B. Wassertonne/-wanne) auf den Friedhöfen, die während einer kurz eingetretenen Wärmeperiode in der Zeit der Wasserabstellung genutzt werden kann.
- c) Gemeinderat Welz erkundigte sich zum Sachstand bei der Rathaussanierung.

Ende der Sitzung: 20:32 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: